

Finanzordnung

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.

§ 2 Kassenverwaltung

Die in der Verbandsgeschäftsstelle bestehende Kasse ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes Organ des Verbandes hat Zahlungen entgegenzunehmen und Ausgaben zu leisten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums, im Einzelfall des Geschäftsführers.

Der Zahlungsverkehr von Squash in Bayern hat sich grundsätzlich über dessen Kasse und über dessen Bank- und Postscheckkonten abzuwickeln. Jeder Eingang und jede Ausgabe ist ordnungsgemäß zu belegen. Jeder Ausgabenbeleg ist durch den Verbandsgeschäftsführer oder dessen bestellten Vertreter zu prüfen.

§ 3 Kontoführung der Bezirke und Ausschüsse

- a) Für Bezirke und Ausschüsse kann ein Konto von Squash in Bayern eingerichtet werden, wobei ein maximaler Überziehungskredit von € 500,00 festgelegt wird.

Zeichnungsberechtigt sind der Geschäftsführer und der Schatzmeister oder Präsident von Squash in Bayern und der Vorsitzende und der Kassenwart des Bezirkes oder des Ausschusses. In Absprache mit dem Präsidium können auch andere Personen zeichnungsberechtigt sein.

- b) Die Bezirke und Ausschüsse erstellen bis zu einem vom Präsidium vorgegebenen Termin den Jahreshaushalt für das folgende Jahr und verfügen im Rahmen der genehmigten Haushalte frei. Verschiebungen einzelner Haushaltspositionen bedürfen der Genehmigung des jeweiligen Ausschusses.
- c) Honorarzahungen dürfen nur erfolgen, wenn der Honorarempfänger das von Squash in Bayern vorgeschriebene Formular unterschrieben hat, dass er sein Honorar selbst versteuert und die sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben einhält. Diese Bestätigung muss im Original in der Geschäftsstelle von Squash in Bayern vorliegen.
- d) Die Bezirks- und Ausschusshaushalte müssen dem Präsidium nach Abstimmung mit dem Finanz- und Verwaltungsausschuss zur Genehmigung vorgelegt werden. Über strittige Änderungen entscheidet der Verbandsausschuss.
- e) Das Präsidium kann auf Antrag der Bezirke bzw. Ausschüsse nach Stellungnahme des Finanz- und Verwaltungsausschusses Nachtragshaushalte genehmigen.

- f) Die Bezirke und Ausschüsse erstellen vierteljährlich eine Abrechnung, die einen Monat nach Quartalsende in der Geschäftsstelle von Squash in Bayern vorliegen muss. Die Abrechnung besteht aus einer Liste der Buchungsvorgänge im Quartal und aus einer Gegenüberstellung zum genehmigten Bezirksetat.

Liegt eine vollständige Abrechnung zum Termin nicht vor, so kann der Finanz- und Verwaltungsausschuss die Geschäftsstelle anweisen, keine Auszahlung von Geldern an den entsprechenden Bezirk bzw. Ausschuss mehr vorzunehmen. Die Auszahlungssperre wird 14 Tage nach Vorliegen einer ordnungsgemäßen Abrechnung aufgehoben.

- g) Im Rahmen von 10 % des vom Präsidium genehmigten Gesamtjahresetats eines Ausschusses können Überschüsse eines Jahres in den Etat des Folgejahres übertragen werden.

Darüber hinausgehende Überschüsse fallen am Jahresende, bis zur maximalen Höhe der im betreffenden Jahr gezahlten Zuschüsse des Verbandes, an den Haushalt von Squash in Bayern zurück.

Im Rahmen von 100 % des vom Präsidium genehmigten Gesamtjahresetats eines Bezirkes können Überschüsse eines Jahres in den Etat des Folgejahres übertragen werden.

Diese Regelung gilt für die Bezirke bereits für das Jahr 2006.

Eine Überziehung des genehmigten Jahreshaushaltes um maximal 10 % ist möglich, wenn der entsprechend begründete Beschluss des Bezirkes oder Ausschusses per Protokoll in der Geschäftsstelle von Squash in Bayern vorliegt, im folgenden Jahreshaushalt aufgeführt ist und wieder abgebaut wird.

- h) Die Bezirke sind verpflichtet, mindestens ein Mitglied ihres Bezirksausschusses zu allen Verbandsausschusssitzungen zu entsenden. Ist ein Bezirk bei einer Verbandsausschusssitzung nicht vertreten, so wird eine Geldbuße in Höhe von € 55,00 fällig.
- i) Alle Vereine sind verpflichtet, einen Vertreter zu allen ordentlichen Bezirkstagen zu entsenden. Jeder Sitzungsteilnehmer kann nur einen Verein repräsentieren. Ist ein Verein bei einem ordentlichen Bezirkstag nicht vertreten, so wird eine Geldbuße von € 55,00 fällig, die für die Jugendarbeit des betreffenden Bezirkes zu verwenden ist.

§ 4 Aufgaben des Schatzmeisters

Das Präsidium legt in seiner ersten Sitzung nach Neuwahlen fest, wer als Vizepräsident für Verwaltung und Finanzen der Schatzmeister von Squash in Bayern ist.

Er ist Vorsitzender des Finanz- und Verwaltungsausschusses.

§ 5 Finanz- und Verwaltungsausschuss

Durch den Verbandsausschuss kann mit einfacher Mehrheit ein Finanz- und Verwaltungsausschuss, der sich aus dem Schatzmeister von Squash in Bayern und zwei bis vier Beisitzern zusammensetzt, eingesetzt werden.

Wenn kein Finanz- und Verwaltungsausschuss gewählt worden ist, übernimmt dessen Aufgaben das Präsidium von Squash in Bayern.

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss ist in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes, den Zahlungsverkehr und die Kassenführung auch der Bezirke und Ausschüsse.

Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Verbandsausschuss unter Angabe einer genauen Übersicht über die Vermögensverhältnisse, sowie aller Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.

Seine weiteren Aufgaben sind insbesondere:

- Aufstellung des Squash in Bayern-Haushaltes zur Vorlage beim Verbandsausschuss
- Überarbeitung der Bezirks- und Ausschusshaushalte
- Vorlage von Nachtragshaushalten
- Sperrung von Auszahlungen an Bezirke bzw. Ausschüsse
- Überprüfung der Bezirks- und Ausschussabrechnungen
- Festlegung von Melde-, Prüfungs- und Lehrgangsgebühren

§ 6 Eingehen von Verbindlichkeiten

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Verbandes kann

- a) der Geschäftsführer in eigener Verantwortung bis zu einem Betrag von € 500,00- und im Einverständnis mit dem Schatzmeister oder dem Präsidenten bis zu einem Betrag in der Höhe von € 1.500,00 verfügen.
- b) Verfügungen, die im Einzelfall € 1.500,00 übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

§ 7 Hauptamtliche Kräfte

Über die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Kräften entscheidet der Verbandsausschuss.

§ 8 Reisekosten

Für die Erstattung von Reisekosten für ehrenamtliche Mitarbeiter gilt die vom Verbandsausschuss erlassene Squash in Bayern-Reisekosten- und Vergütungsordnung.

§ 9 Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder

Alle Mitgliedsvereine zahlen einen jährlichen Verwaltungsbeitrag in Höhe von € 150,00, der zum 1. Januar fällig ist und einen Beitrag pro Mitglied.

Für die Beitragserhebung ist die Bestandserhebung des BLSV maßgebend. Es gilt die Abgabe der Bestandserhebung, die beim BLSV zum 31.1. eines jeden Jahres abgegeben werden muss. Vereine, die ihre Bestandserhebungskopie bis zum 28.2. nicht abgegeben haben, werden nach dem letzten Mitgliederstand plus 10% Aufschlag berechnet. Die Rechnungsstellung und Bezahlung des Beitrages ist wie folgt durchzuführen:

- 80 % des auf der Basis des BLSV-Mitgliederstandes zum 1.12. des Vorjahres berechneten Beitrages wird am 1.1. fällig, in Rechnung gestellt und eingezogen.
- Der Rest wird am 1.4. abgerechnet. Ergibt sich dabei ein Guthaben, so wird dies den Vereinen zu diesem Termin gutgeschrieben.
- Ist zum 31.3. die Bestandserhebung beim BLSV nicht abgegeben, so erfolgt die Endabrechnung des Mitgliedsbeitrages auf Grund einer Schätzung durch die Geschäftsstelle von Squash in Bayern. Für die Schätzung wird die letzte verfügbare Mitgliedszahlenmeldung um 50 % erhöht.

Der Beitrag beträgt je Vereinsmitglied € 2,00.

Für während des Geschäftsjahres neu beigetretene Mitglieder wird kein Beitrag erhoben.

Dieselbe Regelung gilt für außerordentliche Mitglieder, die am Spielbetrieb des Landesverbandes teilnehmen (siehe Satzung § 5).

§ 10 Mitgliedsbeiträge für außerordentliche Mitglieder

Die Höhe dieser Beiträge wird durch den Verbandstag festgesetzt. Sie sind am 1. Januar eines Jahres fällig.

Squash-Vereine, die nicht am offiziellen Spielbetrieb teilnehmen, zahlen einen Betrag von € 150,00 pro Verein.

Squash-Vereine, die am offiziellen Spielbetrieb teilnehmen, aber noch nicht Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband sind, zahlen den selben Beitrag wie ordentliche Mitglieder.

Ehrenmitglieder sind mitgliedsbeitragsfrei.

Squashhallen als Fördermitglieder zahlen einen Beitrag von € 25,00 pro Court pro Jahr.

Der Beitrag anderer Fördermitglieder wird vom Verbandsausschuss festgelegt.

Interessenvereinigungen, die sich mit dem Squashsport in Bayern beschäftigen, zahlen einen Beitrag von € 250,00 pro Jahr.

§ 11 Rechnungsprüfung

Der Verbandstag wählt auf die Dauer von 4 Jahren 2 Revisoren und 2 Stellvertreter. Sie dürfen bei Squash in Bayern weder ehren- noch hauptamtlich tätig sein.

Die Revisoren haben die Aufgaben,

- einmal im Jahr oder auf Weisung des Präsidiums die Kassenführung von Squash in Bayern, seiner Bezirke und der Bayerischen Squashjugend zu überprüfen. Die Ausgaben sind auf ihre sachliche Richtigkeit und ihre Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan und den Beschlüssen von Verbandstag, Verbandsausschuss und Präsidium zu überprüfen;
- auf Anweisung des Präsidiums die Kassenführung eventuell vorhandener wirtschaftlicher Tochterunternehmen zu prüfen;
- dem Verbandstag über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten;
- zur Frage der Entlastung des Präsidiums Stellung zu nehmen.

Den Revisoren ist jederzeit Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

Die Jugend- und Bezirksetats können ihre Kassenführung von den von der Jugendvollversammlung und den Bezirkstagen gewählten Revisoren selbst überprüfen lassen. Die schriftlichen Prüfungsberichte sind sofort an den Finanz- und Verwaltungsausschuss zu übermitteln und werden dem nächsten Verbandstag vorgelegt.

Zu jedem Verbandstag ist ein vorläufiger Kassenabschluss vorzulegen, der alle Einnahmen und Ausgaben von Squash in Bayern bis zum Ende des vorletzten Monats vor dem Verbandstag berücksichtigt.

§ 12 Melde-, Prüfungs- und Lehrgangsgebühren

- a) Mannschaftsmeldegebühren betragen
- | | |
|-------------------------------------|----------|
| in der Bayemliga Herren | 350,00 € |
| in der Bayemliga Damen und Senioren | 240,00 € |
| in der Landesliga Herren | 240,00 € |
| in allen anderen Ligen | 130,00 € |

Für die unterste Spielklasse in den jeweiligen Spielgruppen (Damen, Herren, Senioren, Seniorinnen) ist die Mannschaftsmeldegebühr am 30.6. fällig, für alle anderen Spielklassen am 31.5.

Bei Jugend- und Schülermannschaften wird keine Meldegebühr erhoben. Vereine, die mit Damen- oder Herren- oder Seniorenmannschaften am Spielbetrieb teilnehmen und keine Jugend- oder Schülermannschaft melden, müssen grundsätzlich einen Jugendförderbeitrag zahlen.

- b) Ordentliche Mitgliedsvereine, die keine Jugend- oder Schülermannschaft melden oder alle gemeldeten Jugend- oder Schülermannschaften aus dem Ligaspielbetrieb zurückziehen, müssen einen Jugendförderbeitrag in Höhe von € 50,00 pro Saison bezahlen.
- c) Melde-, Prüfungs- und Lehrgangsgebühren werden auf Vorschlag des zuständigen Ausschusses vom Finanz- und Verwaltungsausschuss festgelegt.

Melde-, Prüfungs- und Lehrgangsgebühren werden mit dem Meldeschluss fällig.

§ 13 Jahresgebühren

Für jeden Spiellizenzinhaber wird pro Saison eine Jahresgebühr von € 25,00, für Jugendliche € 10,00 fällig. Fälligkeitsdatum ist der 31.07.

Für Spiellizenzen, die erst nach dem 31.07. und vor dem 31.05. des folgenden Jahres gültig werden, wird die gleiche Gebühr zum Datum der Spielberechtigung für die laufende Saison fällig.

Für jeden Spiellizenzinhaber, der eine Gastspiellizenz erhält, wird pro Saison vom Gastverein eine Bearbeitungsgebühr von € 25,00, für Jugendliche € 10,00 fällig. Fälligkeitsdatum ist der 31.07.

§ 14 Geldbußen

- a) Zurückziehen von Mannschaften nach dem Meldeschluss:
- Dreifache Meldegebühr
 - Bei Jugendmannschaften € 110,00 und der Jugendförderbeitrag.
- b) Nichtantreten einer Mannschaft:

Liga	Damen	Herren	Senioren
Bayemliga	€ 260,00	€ 260,00	€ 160,00
Landesliga	€ 160,00	€ 210,00	€ 110,00
Bezirksliga	€ 110,00	€ 160,00	_____
Bezirksklasse	_____	€ 160,00	_____
Kreisliga	_____	€ 110,00	_____
Kreisklasse	_____	€ 110,00	_____

Nichtantreten einer Jugend oder Schülermannschaft bzw. Antreten ohne Mädchen Samstag/Sonntag wird als 2 eigenständige Spieltage angesehen):

- € 110,00

Tritt eine gemeldete Jugend oder Schülermannschaft an allen Spieltagen nicht an, wird zusätzlich zu den Geldbußen pro Spieltag der Jugendförderbeitrag fällig.

- c) fehlender Spieler pro Mannschaftsbegegnung bei unvollständigem Antreten (nur wenn § 14b keine Anwendung findet):
- € 15,00
- d) Verspätetes Absenden von Spielberichten
Die vollständigen Ergebnisse müssen per eMail oder Fax sofort nach Ende eines Spieltages an die vom Spielausschuss festgelegte Adresse geschickt werden. Späteste zulässige Absendezeit ist um 20.00 Uhr.
Bei verspätetem Absenden wird eine Geldbuße von € 50,00 fällig. Diese Geldbuße wird nicht erhoben, wenn es sich um den einzigen Fall der verspäteten Ergebnismeldung eines Vereines innerhalb einer Saison handelt und die Ergebnisse spätestens am Montag vor 10.00 Uhr eingehen.
- e) Verwenden von nicht ordnungsgemäßen Ergebnisbögen:
- bis zu € 30,00
- f) Unterlassen der rechtzeitigen telefonischen Ergebnismeldung:
- € 30,00
- g) Fehlen der gültigen Mannschaftsaufstellung beim Spieltag:
- € 15,00 (muss bei "Besondere Vorkommnisse" vermerkt werden)
- h) Spielenlassen von nicht spielberechtigten Spielern:
- € 15,00 je Begegnung
- i) Unvollständiges Ausfüllen der Ergebnisbögen durch den Oberschiedsrichter:
- € 15,00 je Unterlassung (z.B. fehlender Austragungsort, fehlende Spielgruppe, fehlende Telefonnummer, fehlende Spiellizenznummer/n, sofern die Mannschaftsaufstellung vorlag)
- j) Vorsätzliche Falscheintragungen auf Ergebnisbögen und Spiellizenzanträgen:
- € 150,00 (bei Spieltagvorfällen pro teilnehmende Mannschaft)
- k) Zu spät kommen einer Mannschaft zum Ligaspieltag oder Auf- bzw. Abstiegs- oder Relegationsspielen
- € 30,00

Im Wiederholungsfall verdoppelt sich die Geldbuße bei der ersten Wiederholung, bei jeder weiteren Wiederholung wird die dreifache Geldbuße fällig.

Beim Fehlen von Spiellizenzantragungen am Spieltag gilt als Wiederholung nicht, wenn zwei oder mehr Spiellizenzen am Spieltag nicht eingetragen sind, sondern wenn an einem weiteren Spieltag wieder eine oder mehrere Spiellizenzen nicht eingetragen werden.

Analog wird beim Einsatz von nicht spielberechtigten Spielern verfahren.

Die von a - k und sonstige verhängte Geldbußen werden mit Feststellung des Verstoßes fällig.

Im Übrigen gilt die DSQV-Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 15 Rechtsmittelgebühren

Die Rechtsmittelgebühr beträgt

- a) bei Einsprüchen und Protesten an den Rechtsausschuss 50 % einer bestrittenen Geldbuße, mindestens jedoch € 15,00 und nicht mehr als € 50,00
- b) € 50,00 bei Einsprüchen gegen Bescheide, die nicht mit einer Geldbuße verbunden sind
- c) bei Anträgen und Berufungen an das Landesschiedsgericht € 125,00
- d) Gnadengesuche müssen an das Präsidium gerichtet werden und sind kostenfrei.

Die Rechtsmittelgebühr muss dem Einspruch beiliegen oder der Antragsteller muss gleichzeitig mit dem Einspruch an die Geschäftsstelle von Squash in Bayern schriftlich erklären, dass die Rechtsmittelgebühr vom Vereinskonto eingezogen werden soll.

Die Rechtsmittelgebühr wird erst eingelöst, wenn dem beteiligten Verein das Urteil zugegangen ist.

Im übrigen gilt die DSQV-Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 16 Sonstige Gebühren und Kosten

Anträge an den Spielausschuss, die zur nachträglichen Spielberechtigung eines Spielers in einer Mannschaft führen sollen (siehe Spielordnung § 9) und Anträge auf Einstufungen bei Nachmeldungen (siehe Spielordnung § 10), werden mit einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 30,00 belegt.

Sonstige Gebühren werden fällig bei Benachrichtigung der Vereine durch die Geschäftsstelle von Squash in Bayern (mittels offiziellem Organ bzw. Brief).

Beschlüsse der Bezirke, die finanzielle Auswirkungen für die Vereine haben, müssen auf einem Bezirkstag beschlossen werden. Der zu beschließende Sachverhalt muss in der Tagesordnung aufgeführt und für die Vereine eindeutig erkennbar sein.

§ 17 Säumnisgebühren

Die Geschäftsstelle von Squash in Bayern ist berechtigt, Säumnisgebühren nach Androhung mit der zweiten schriftlichen Mahnung bis zur Höhe von € 60,00, in Wiederholungsfällen bis € 125,00 festzusetzen.

Nicht fristgerechter Eingang von Unterlagen, die von der Geschäftsstelle als rückmeldepflichtig gekennzeichnet werden, wird mit einer Säumnisgebühr von € 30,00 belegt.

Gehen Unterlagen der Bezirke, die die Geschäftsstelle für die fristgerechte Erledigung ihrer Arbeit benötigt, verspätet ein, so wird der betreffende Bezirk mit einer Säumnisgebühr von € 30,00 belegt.

§ 18 Zahlungen

Die oben aufgeführten Zahlungen (Ausnahme § 15) erfolgen im Lastschriftverfahren. Die Vereine sind verpflichtet, hierfür ein Bankkonto einzurichten und der Geschäftsstelle von Squash in Bayern mitzuteilen. Das Präsidium kann Ausnahmen hiervon genehmigen. Eine Ausnahme kann widerrufen werden, wenn die angeforderten Zahlungen nicht fristgerecht erfolgen.

Die Abbuchung von Geldbußen erfolgt erst nach Verfahrensabschluss und dem endgültigen Urteil.

§ 19 Verfahren

Jeder Verein erhält vor der Abbuchung eine Monatsrechnung, aus der die fälligen Beträge zu ersehen sind, bzw. eine Rechnung über die fälligen Posten.

Gegen die Monatsrechnung oder die Rechnung können die Vereine innerhalb von 10 Tagen nach Zugang schriftlich Einspruch einlegen. Dem Einspruch sind detaillierte Unterlagen (z.B. Kopien von Bankbelegen) beizufügen.

Aus der Monatsrechnung geht hervor, wann die Abbuchung vorgenommen wird. Der Einspruch hat ausgenommen im Falle des Aufschubes gemäß § 21 keine aufschiebende Wirkung.

§ 20 Rückbelastung

Im Falle von Rückbelastung von bereits eingezogenen Beträgen bzw. nicht rechtzeitiger Überweisung angeforderter Beträge hat der betreffende Verein folgende zusätzliche Kosten zu tragen:

- a) anfallende Bankgebühren
- b) einmalige Verwaltungsgebühr von € 16,00
- c) Verzugsgebühren von 1% pro angefangenem Monat seit Fälligkeit (mindestens je-doch € 10,00)

Ist die Zahlung nicht innerhalb von 4 Wochen nach Mahnung auf dem Konto von Squash in Bayern eingegangen, so entscheidet der Spelausschuss über weitergehende Maßnahmen (insbesondere Wettspielsperren).

Die betreffenden Vereine sind laut Satzung auf Versammlungen des Verbandes nicht stimmberechtigt.

§ 21 Aufschub

Das Squash in Bayern-Präsidium kann auf Bitten eines Vereines Aufschub für fällige Zahlungen gewähren. Der Antrag auf Gewährung muss schriftlich an die Geschäftsstelle von Squash in Bayern gestellt werden. Er muss vor dem Einzugstermin eingegangen sein. Vom Einzugstermin an werden Zinsen in Höhe von 1% pro angefangenem Monat fällig, mindestens jedoch € 10,00.

§ 22 Verfahrens- und Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Finanzordnung beschließt der Verbandstag mit einfacher Mehrheit.

Diese Finanzordnung tritt sofort in Kraft.

Geändert vom Verbandstag am 17. April 2011